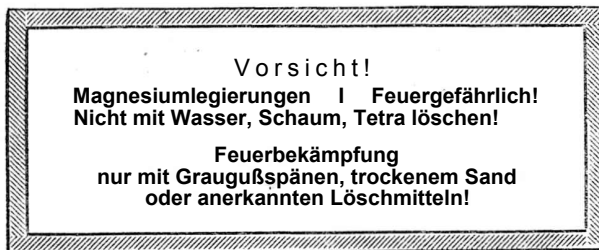


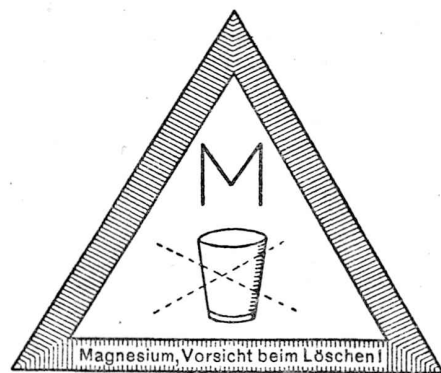
**Anlage A**

zu § 7 Absätze 1 und 2  
und § 25 Abs. 2

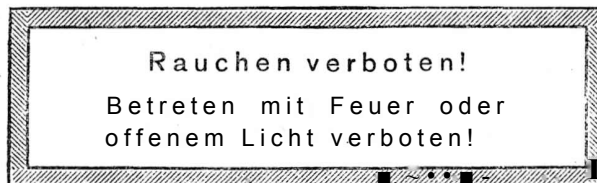
vorstehender Arbeitsschutzbestimmung



Muster 1



Muster 2



Muster 3

**Anlage B**

vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

**Richtlinien für den Bau und Betrieb  
von Absaugungsanlagen beim Trockenschleifen  
von Magnesiumlegierungen.**

1. Vor Errichtung von Absaugungsanlagen für Magnesiumschleifstaub ist der Arbeitsschutzinspektion Mitteilung zu machen; der Arbeitsschutzkommission ist Abschrift der Mitteilung zu übersenden.
2. Gute Absaugungsanlagen können nur von erfahrenen Fachleuten hergestellt werden; um nutzlose Aufwendungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, Planung und Einbau von Absaugungsanlagen nur erprobten Herstellern zu übertragen.
3. Die Absaugeleitungen zwischen den Schleifmaschinen und dem Staubabscheider müssen möglichst kurz sein. Staubführende Rohre müssen glatte Wandungen haben und so geführt sein, daß sich keine Staubnester bilden können, Richtungsänderungen in den Leitungen sind möglichst zu vermeiden; anderenfalls sind am Orte der Richtungsänderung Druckausgleichsicherungen einzubauen.
4. Werden mehrere Schleifmaschinen an einen Ventilator angeschlossen, so müssen die Leitungen so geführt und bemessen werden, daß an allen Schleifstellen eine ausreichende Saugleistung vorhanden ist. Die einzelnen Schleifstellen dürfen nicht durch Drosselklappen, Schieber oder dgl. abgesperrt werden.
5. Werden in den Absaugeleitungen Sprühdüsen angebracht, so muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß feuchter Staub restlos weggeschwemmt wird. Als solche Maßnahmen kommen in Frage gute Sprühwirkung und genügende Zahl der Düsen, insbesondere in der Sammelleitung, ausreichendes Gefälle, glatte Wandungen der Leitungen und angemessene Luftgeschwindigkeit. Das einwandfreie Arbeiten der Düsen muß durch Schauöffnungen beobachtet werden können.
6. Die Luftgeschwindigkeit im Ansaugestutzen soll mindestens 22 m/sec betragen; dagegen soll die Luftgeschwindigkeit im Staubabscheider möglichst gering sein.
7. Magnesiumstaub wird am sichersten durch innige Vermengung mit Wasser, z. B. durch Sprühdüsen, niedergeschlagen. Durch Aufprall auf eine Wasseroberfläche allein kann der Magnesiumstaub nicht einwandfrei abgeschieden werden.
8. In jedem Staubabscheider sind leicht zugängliche Schau- und Reinigungsöffnungen anzubringen.
9. Es ist zweckmäßig, für jeden Staubabscheider einen besonderen Ventilator vorzusehen.
10. Durch das Schlammabflußrohr darf keine Falschluf angesaugt werden.
11. Die Abluft des Staubabscheiders ist ins Freie zu führen; die Abluftleitungen müssen möglichst kurz sein. Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion kann die abgesaugte Luft in den Arbeitsraum zurückgeführt werden, wenn besondere Verhältnisse das erfordern. Voraussetzung ist ausreichende Staubfreiheit der Abluft. Filter zum Reinigen der Abluft müssen austauschbar sein und sich leicht reinigen lassen.
12. Bei Wiederverwendung des Niederschlagwassers ist durch genügende Größe des Klärbekens, durch geeignete Unterteilung oder durch Siebe oder Filter für ausreichende Klärung zu sorgen. Der Ansaugestutzen muß so angeordnet werden, daß nur ausreichend geklärtes Wasser angesaugt wird. Klärbecken, Ansaugestutzen, Siebe und Filter müssen regelmäßig gesäubert werden.